

Brandschutzverordnung (BSV)

Änderung vom 16. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [585.113](#) (Brandschutzverordnung [BSV] vom 23. März 2005) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes gelten

- a) **(geändert)** die Brandschutznorm vom 1. Januar 2015 und die Brandschutzrichtlinien vom 1. Januar 2015 gemäss den Anhängen 1–20, die das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse gestützt auf Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 ¹⁾ für verbindlich erklärt hat;

^{1bis} Für die zivile Nutzung von Schutzbauten (Zivilschutzanlagen und Schutzräume) des Kantons oder der Gemeinden zur Unterbringung von Personen gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ²⁾ gilt die Brandschutzlerläuterung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für zivil genutzte Schutzbauten vom 6. November 2015 gemäss Anhang 21.

Anhänge

Anhang 21 Brandschutzlerläuterung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für zivil genutzte Schutzbauten vom 6. November 2015 **(neu)**

¹⁾ SAR [950.050](#)

²⁾ SAR [851.200](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 16. Dezember 2015

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

Zivil genutzte Schutzbauten

06.11.2015 / 109-15de

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter www.praever.ch/de/bs/vs

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Brandschutztechnische Anforderungen	4
3.1	Fluchtwege	4
3.2	Türen und Ausgänge	4
3.3	Inneneinrichtungen	4
3.4	Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung	5
3.5	Brandmeldeanlagen	5
3.6	Löscheinrichtungen	5
3.7	Qualitätssicherung	5
4	Verhalten im Brandfall	5
5	Weitere Bestimmungen	5
6	Schlussbestimmungen	5
7	Gültigkeit	6

1 Zweck

Die vorliegende Brandschutzerläuterung zeigt sinngemäss die Anwendung von Brandschutzmassnahmen nach den Grundlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) bei ziviler Nutzung von Schutzbauten (Zivilschutzanlagen und Schutzräumen) der Kantone oder Gemeinden sowie des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

2 Geltungsbereich

Eine zivile Nutzung liegt vor, wenn sie nicht im Rahmen des Grundauftrages von Bevölkerungsschutz und Verteidigung stattfindet. Darunter fallen insbesondere Asylunterkünfte, Ausstellungen, Discos, Jugendtreffs, Probelokale, Schiesskeller, Vereinslokale, Ferienlager, Kurse oder Lagerräume.

3 Brandschutztechnische Anforderungen

3.1 Fluchtwege

1 Bezüglich Fluchtweglängen / -breiten und Personenbelegung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der [Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“](#).

2 Fluchtwege müssen direkt oder über horizontale und vertikale Fluchtwege ins Freie führen. Fluchtröhren und Notausstiege gelten nicht als Fluchtwege im Sinne des Brandschutzes.

3 Die gesamte Anlage ist als Nutzungseinheit zu betrachten. Die Brandabschnittsbildung innerhalb der Nutzungseinheit muss für technische Räume und Küchen gewährleistet werden.

4 Die Fluchtweglängen gemäss [Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“](#) sind innerhalb der Nutzungseinheit einzuhalten. Im sicheren Bereich (horizontale und vertikale Fluchtwege) sind Überschreitungen zulässig.

5 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über mehrere Räume zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

6 Bei einer Belegung von über 100 Personen sind zwei voneinander unabhängige Fluchtwege vorzusehen.

3.2 Türen und Ausgänge

1 Die Panzertüren bei den Zugängen und Fluchtwegen müssen immer offen sein. Wo notwendig, sind als Abschlüsse Türen EI 30 einzubauen.

2 Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Wo Panzertüren eingebaut sind, darf von dieser Bestimmung abgewichen werden.

3.3 Inneneinrichtungen

1 Für Ausstattungen dürfen keine leichtbrennbaren Materialien (Brandverhaltensgruppe RF4 oder Zuordnung als „Kein Baustoff“) verwendet werden.

2 Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandverhaltensgruppe RF2) sein.

3 Die Materialien dürfen kein kritisches Brandverhalten (cr) aufweisen.

3.4 Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung

- 1 Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- 2 Räume und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen.
- 3 Hindernisse wie Ecken und Schwellen sind zusätzlich mit nachleuchtenden Markierungen zu kennzeichnen.

3.5 Brandmeldeanlagen

- 1 Ab einer Belegung von 50 Personen ist eine Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) zu installieren, oder eine Dauerwache durch mindestens zwei Personen sicherzustellen.
- 2 Es ist eine Fernalarmierung vorzusehen.
- 3 Allfällige Brandfallsteuerungen sind objektspezifisch zu überprüfen.

3.6 Löscheinrichtungen

Es sind geeignete Handfeuerlöcher gemäss Weisungen und Anforderungen der Brandschutzbehörde bzw. des VBS (armasuisse und Bundesamt für Bevölkerungsschutz) bereitzustellen.

3.7 Qualitätssicherung

Zivil genutzte Schutzbauten werden in die Qualitätssicherungsstufe QSS 2 eingeteilt. Das Vorhandensein eines Brandschutzkonzepts ist sehr empfehlenswert. Brandschutzpläne sind zwingend erforderlich.

4 Verhalten im Brandfall

- 1 Das zuständige Personal ist über die Massnahmen und das Verhalten im Brandfall zu informieren und entsprechend zu instruieren.
- 2 Der Betreiber hat die Massnahmen sowie das Verhalten und die Alarmierung im Brandfall in einer Hausordnung zu veröffentlichen. Diese ist gut sichtbar anzuschlagen.

5 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzerläuterung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

6 Schlussbestimmungen

- 1 Bei bestehenden Schutzbauten entscheidet die zuständige Brandschutzbehörde über die Zulässigkeit der zivilen Nutzung. Dies gilt auch für kurzfristige Nutzungen. Bei überwiegend militärisch genutzten Bauten ist das GS VBS die zuständige Behörde.
- 2 Für die maximale Belegung ist vor allem die Personensicherheit massgebend und ergibt sich insbesondere aus den vorhandenen Fluchtwegen.
- 3 Für bauliche Veränderungen und medientechnische Installationen ist die Genehmigung der zuständigen Stellen einzuholen.
- 4 Lassen sich die baulichen und technischen Massnahmen bei bestehenden Schutzbauten ausnahmsweise nicht realisieren, ist eine zivile Nutzung unzulässig es sei denn, die Personensicherheit kann durch andere geeignete Massnahmen gleichwertig gewährleistet werden.

5 Im Sinne von [Artikel 12 „Brandschutznorm“](#) können die Schutzziele der Brandschutznorm, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde, mit Alternativmassnahmen erreicht werden.

7 Gültigkeit

Diese Brandschutzerläuterung gilt ab 06. November 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 06. November 2015. Diese Brandschutz- Erläuterung wurde im September / Oktober 2015 in Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Armeestab und armasuisse Immobilien überarbeitet. Sie ersetzt die VKF-Brandschutzerläuterung 110-03 „Zivilschutzbauten und Truppenunterkünfte“.